

Bezeichnung und Standort der Krankenanstalt:

Name	
Anschrift	PLZ: Ort: Straße: Nr.: Telefon: Fax: E-Mail:

Projektbeschreibung:

Die Bezeichnung der Krankenanstalt hat sich seit der Beantragung der Errichtungsbewilligung nicht verändert: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Beschreibung (Art, Lage, Umfang):	
Die Errichtungsbewilligung wurde mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom erteilt.	
Das Projekt wurde entsprechend der Errichtungsbewilligung ausgeführt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Folgende Änderungen wurden vorgenommen:	
Fertigstellung am	

Bauplanung erfolgte durch	
Bauabwicklung und Baucontrolling wurde durchgeführt von	

Bei bettenführenden Krankenanstalten sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

Die Vorgaben des Regionalen Strukturplanes Gesundheit 2010 wurden erfüllt:	
<input type="checkbox"/> Ja	
<input type="checkbox"/> Nein	
Durch das Projekt kommt es zu einer Veränderung der Zahl der systemisierten (=spitalbehördlich bewilligten) Betten:	
<input type="checkbox"/> Ja	Die Anzahl beläuft sich neu auf Betten.
<input type="checkbox"/> Nein	

Ort, Datum

Unterfertigung des Antragsstellers/der Antragsstellerin

Beizulegen sind:

- Anstaltsordnung
- Auflistung der personellen Ausstattung der Krankenanstalt (ärztliche Leitung und deren Stellvertretung, technischer Dienst, Hygienedienst, Verwaltungsleitung, Konsiliarapotheke, Krankenpflegedienst)
- Bestandspläne, Deckpläne und Beschreibungen bei Änderungen gegenüber den bei der Errichtungsbewilligung genehmigten Plänen (§§ 5,6 Spitalbaueingabeverordnung)
- Bestätigungen (z.B. Elektro, Lüftung, Legionellenprophylaxe, Stellungnahme des Hygieneteams).
- Krankenanstalten, die nicht durch eine oder mehrere Gebietskörperschaften, eine oder mehrere sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch eine juristische Person, die im Eigentum einer oder mehrerer Gebietskörperschaften oder einer oder mehrerer Körperschaften öffentlichen Rechts steht, betrieben werden, haben den Nachweis über einen Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 28a des Spitalgesetzes) vorzulegen.
- Bei bettenführenden Krankenanstalten Nachweise über die Einhaltung der Strukturqualitätskriterien und einem angemessenen Qualitätsniveau.

Auszug aus der Spitalbaueingabeverordnung, idgF:

§ 2

Art der Pläne

(1) Dem Antrag sind folgende Pläne anzuschließen:

- a) Übersichtsplan (Abs. 2) im Maßstab der Katastermappe,
- b) Lageplan (Abs. 3) im Maßstab 1:500,
- c) Grundrisse (Abs. 4) im Maßstab 1:100,
- d) zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderliche Schnitte (Abs. 5) im Maßstab 1:100,
- e) Ansichten (Abs. 6) im Maßstab 1:100.

(2) Der Übersichtsplan muss auf einer Kopie der Katastermappe dargestellt werden; er hat zu enthalten:

- a) das Baugrundstück, das Bauvorhaben und den Baubestand im Umkreis von wenigstens 50 m um das Bauvorhaben mit den Grundstücksnummern,
- b) die Nordrichtung und den Maßstab.

(3) Der Lageplan hat zu enthalten:

- a) das Baugrundstück und die Nachbargrundstücke mit den Grundstücksnummern und den Namen der Grundstückseigentümer,
- b) die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken bestehenden Gebäude,
- c) die bestehenden und geplanten öffentlichen Verkehrsflächen mit ihrer Breite und Bezeichnung,
- d) die Verbindung des Baugrundstückes zu öffentlichen Verkehrsflächen und
- e) die Draufsicht auf das Bauvorhaben mit den Dachvorsprüngen und allen ober- und unterirdischen Außenwänden, deren Hauptmaße sowie deren Abstände zu den Grundstücksgrenzen.

(4) die Grundrisse haben zu enthalten:

- a) die Darstellung und die Maße der Wände und der Tragkonstruktionen, der Tür- und Fensteröffnungen, der Stiegen und Rampen, der Abgasanlagen sowie sonstiger Schächte, der Feuerstätten und der ortsfesten Lagerbehälter für flüssige Brennstoffe, der ortsfesten Maschinen und sonstigen ortsfesten technischen Einrichtungen sowie der Anlagen für die Abwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung,
- b) die Anzahl, Höhe und Breite der Stufen von Stiegen sowie die Gehlinie,
- c) die Zweckwidmung der Räume sowie deren Nutzflächen,
- d) die Anordnung der Einstellplätze und deren Abmessungen und
- e) die Nordrichtung und den Maßstab.

(5) In den Schnitten sind alle wesentlichen konstruktiven Teile darzustellen. Die Schnitte haben insbesondere zu enthalten:

- a) die Höhenlage, bezogen auf die absolute Höhe über dem Meeresspiegel oder auf einen unveränderlichen Fixpunkt,
- b) die Wände, Decken und sonstigen Tragkonstruktionen sowie die Stiegen, Rampen, Abgasanlagen sowie Dachaufbauten,
- c) die Höhenmaße aller nach lit. b erforderlichen Darstellungen einschließlich der Deckenstärken, der lichten Geschoßhöhen, der Dachneigungen, der Stufenverhältnisse bei Stiegen und des Gefälles bei Rampen,
- d) die Feuerstätten und ortsfesten Behälter für flüssige Brennstoffe und
- e) den Maßstab.

(6) Die Ansichten haben zu enthalten:

- a) die äußeren Ansichten des Bauvorhabens, bei Zubauten einschließlich der Ansichten des Altbestandes; runde und sonstige nicht rechteckige Fassadenteile sind auch in ihrer Abwicklung darzustellen, und
- b) den Maßstab.

§ 3

Inhalt der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung hat alle zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten, die aus den Plänen nicht ersichtlich sind. Dazu zählen Angaben über

- a) die Art der Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsflächen, der Wasserversorgung sowie der Abwasser-, Oberflächenwasser- und Abfallbeseitigung,
- b) die Art der Fußbodenbeläge,

- c) die Art der Oberfläche von Wänden und Decken,
- d) ein Heizungsprojekt nach dem Stand der Technik,
- e) ein Lüftungsprojekt nach dem Stand der Technik,
- f) ein Medgasprojekt nach dem Stand der Technik,
- g) die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes insbesondere mit Angaben
 - zum Brandverhalten von Baustoffen und zum Feuerwiderstand von Bauteilen,
 - zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes (zB Brandabschnitte, erste und erweiterte Löschhilfe, technische Brandschutzeinrichtungen, Räume mit erhöhter Brandgefahr),
 - zu Flucht- und Rettungswegen unter Berücksichtigung der Evakuierungsmöglichkeiten,
 - zur Brandbekämpfung und
 - zu organisatorischen Vorkehrungen,
- h) ein Elektroprojekt nach den anerkannten Regeln der Technik,
- i) ein Küchenprojekt nach dem Stand der Technik,
- j) ein Abfallwirtschaftskonzept,
- k) die Zahl der ArbeitnehmerInnen (inklusive Fremdpersonal),
- l) die Beschreibung über Sonderräume (z.B. Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Zytostatika, Prosektur, Strahlenanwendungsräume u.dgl.),
- m) den Beginn und die Dauer der Bauführung und
- n) eine Funktionsbeschreibung (z.B. der Patientenversorgung, Wäschever- und Entsorgung, Sterilisation u.dgl.).

§ 4

Maßstab und Form der Pläne

(1) Die Pläne sind in den Maßstäben nach den §§ 2 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 2 oder in größeren Maßstäben auszuführen. Der Maßstab ist auf jedem Planblatt anzugeben.

(2) Die Pläne müssen auf haltbarem Papier oder einem gleichwertigen Material entweder in Tusche gezeichnet oder gedruckt oder anderweitig als lichtbeständige Vervielfältigung hergestellt sein.

(3) Die Pläne müssen ein Format von 185 x 297 mm oder ein Mehrfaches davon haben und auf dieses Format gefaltet sein. Auf der linken Seite ist ein Heftrand von 25 mm vorzusehen.

(4) Auf dem im gefalteten Zustand oben liegenden Teil des Planes sind der Name des Antragstellers und des Planverfassers, die Bezeichnung des Bauvorhabens, der Inhalt des Planes, der Maßstab und ähnliche Angaben zusammenzufassen. Zudem ist auf diesem Teil des Planes ausreichend Raum für die Anbringung von behördlichen Vermerken u.dgl. freizulassen.

§ 5

Antrag auf Betriebsbewilligung

(1) Der Antrag ist bei der Behörde schriftlich einzubringen.

(2) In dem Antrag sind Art, Lage, Umfang und die beabsichtigte Verwendung des Bauvorhabens anzugeben.

(3) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Bestandspläne, Deckpläne und Beschreibungen bei Änderungen gegenüber bei der Errichtungsbewilligung genehmigten Plänen,
- b) Bestätigungen (z.B. Elektro, Lüftung, Legionellenprophylaxe, Stellungnahme des Hygieneteams).

§ 6

Pläne und Baubeschreibung

Für Art, Maßstab und Form der Pläne, die der Projektsanzeige anzuschließen sind, gilt § 2 in Verbindung mit § 4 sinngemäß. Für die Projektsbeschreibung, die der Projektsanzeige anzuschließen ist, gilt § 3 sinngemäß.